

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Oberweiler im Tal

zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil "Mühlstraße"

vom ~~15.03.1995~~

Der Ortsgemeinderat Oberweiler im Tal hat in seiner Sitzung am 20. April 1995 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.11.1993 (GVBl. S. 518), folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 34 Abs. 5 BauGB) gemäß § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grundstücke in der Gewanne "Rechts am Schweizer Weg", Flurstücke Nrn. 1604/6, 1604/7, 1606/2, 1606/3, 1607/1 sowie die Teilflächen der Grundstücke in der Gewanne "Rechts am Schweizer Weg", Flurstücke Nr. 1552/1, 1555/1, 1603/1, 1605 und die Teilflächen der Grundstücke in der Gewanne "Rechts am Hemmelerweg", Flurstücke Nr. 1510/1, 1512/1, 1533/1 (Weg), werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung hat zum Ziel, über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Mühlstraße" hinaus städtebaulich geeignete Außenbereichsflächen für Zwecke des Wohnungsbaues einzubeziehen.

Die in die Satzung einbezogenen Flächen sind durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

§ 2

Textliche Festsetzungen:

1. Auf den in die Satzung einbezogenen Flächen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich Wohngebäude als Einzelhäuser zulässig (§ 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG i.V. mit § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

2. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ein Pflanzgebot festgesetzt. Auf jedem Baugrundstück sind zwischen der hinteren Baugrenze und der hinteren Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung mindestens je zwei Obstbäume (Hochstämme althergebrachter Sorten) anzupflanzen (§ 34 Abs.4 Satz 3 BauGB i.V.mit § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

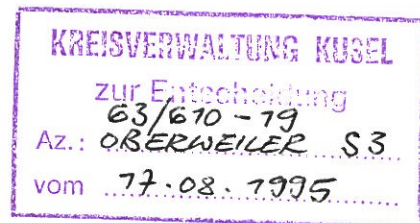
3. Für die im Satzungsbereich vorhandenen Bäume und Obstgehölze, die durch die Baumaßnahme nicht unmittelbar berührt werden, wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt (§ 34 Abs.4 Satz3 BauGB i.V.mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 24 GemO).

Oberweiler im Tal, den 15.03.1995

Schneider
(Schneider)
Ortsbürgermeister

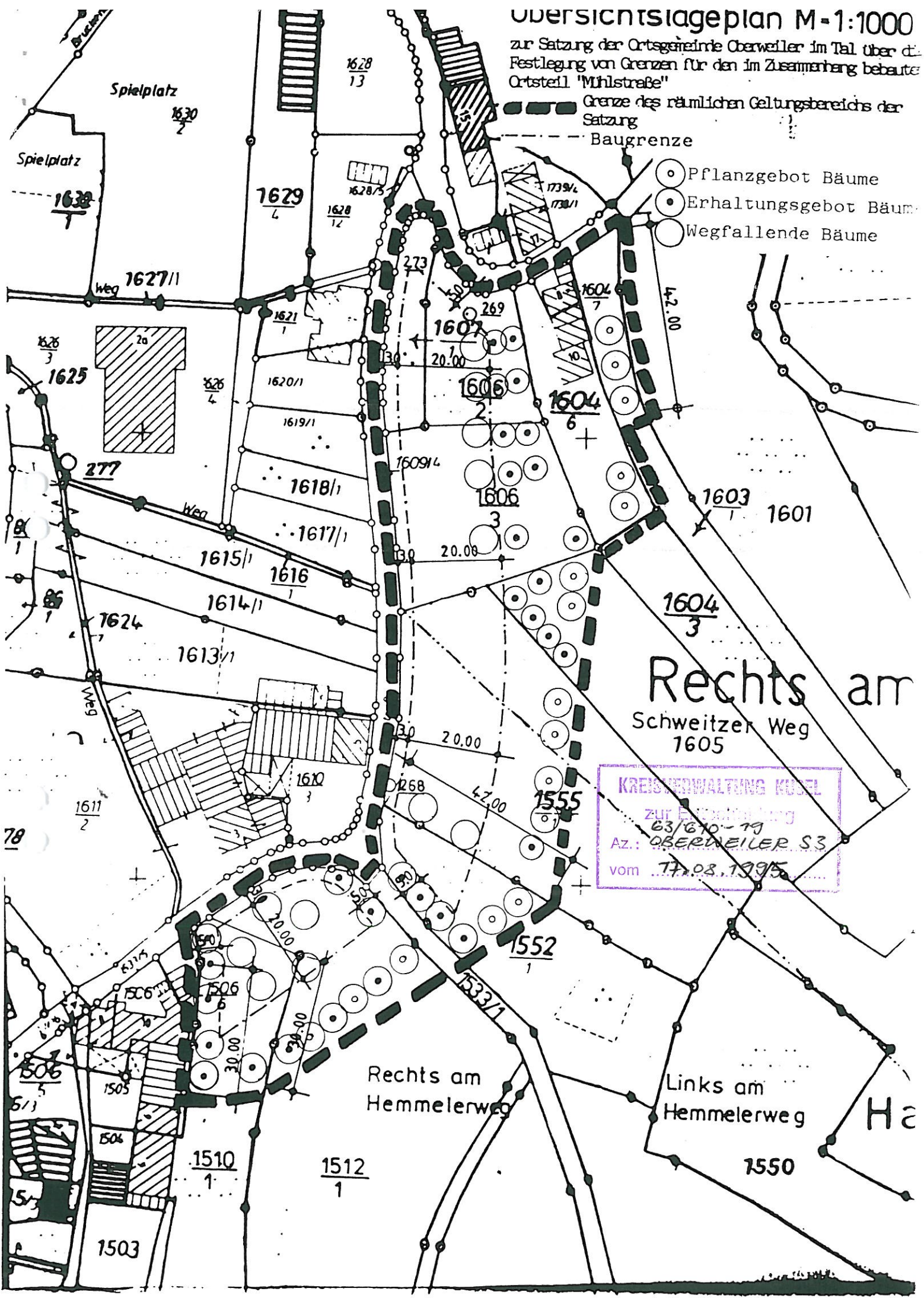


Übersichtslageplan M=1:1000

zur Satzung der Ortsgemeinde Oberweiler im Tal über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Mühlstraße"

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- - - Baugrenze

- Pflanzgebot Bäume
- ◉ Erhaltungsgebot Bäume
- Wegfallende Bäume



KREISVERWALTUNG KUSSEL
ZUR ENDEGILTIGEN
63/610-19
Az.: OBERWEILER S3
vom 17.08.1995